

A m t s - B l a t t

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 38.

Breslau, den 19. September

1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 29 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

- Nr. 5578. Den Allerhöchsten Erlass vom 26. Juli 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Grafen Guido Henckel von Donnerstorf für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussée von Ostrosniza, im Beuthener Kreise des Regierungs-Bezirks Oppeln, über Groß- und Klein-Zyglin nach Miottel und von Miottel über Sosniza nach Ludwigsthal mit einer Zweigstraße von Sosniza nach Woschnitz, im Lubliner Kreise.
- Nr. 5579. Das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im oberen Ruhrthale bei Winterberg, Kreises Brilon. Vom 19. August 1862.
- Nr. 5580. Das Privilegium wegen Emission von 7,000,000 Rthlen. Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. August 1862.
- Nr. 5581. Die Bekanntmachung, betreffend die durch den Allerhöchsten Erlass vom 11. August 1862 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussée von Königsberg nach Fuchsberg. Vom 25. August 1862.

Die erschienene Nr. 30 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

- Nr. 5582. Den Vertrag zwischen Preußen und Baiern über die Einquartierung und Verpflegung königlich preussischer Truppen in Baiern, so wie über die Vorpannsleistung an dieselben. Vom 14. Juni 1862.

Die erschienene Nr. 31 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

- Nr. 5583. Die Verordnung, die Einführung der auf den Zwangsverkauf Bezug habenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in dem Jagdgebiete betreffend. Vom 19. August 1862.
- Nr. 5584. Den Allerhöchsten Erlass vom 9. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussée von Allenstein über Wartenburg bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Seeburg.
- Nr. 5585. Den Allerhöchsten Erlass vom 15. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussée von Rikowo, im Kreise Gnesen, des Regierungs-Bezirks Bromberg, nach der Schrodaer Kreisgrenze in der Richtung auf Pudewitz.
- Nr. 5586. Das Statut für den Verband zur Melioration der oberhalb der Mühle zu Altlofer in den Kreisen Fraustadt, Bomst und Kosten belegenen Bruchgrundstücke. Vom 25. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend Ausreichung der Zinskoupons Ser. III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der preussischen Staats-Anleihe von 1854.

Die den Zeitraum vom 1. Oktober 1862 bis dahin 1866 umfassenden Zinskoupons Ser. III. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der preussischen Staatsanleihe von 1854 werden vom 13. Oktober d. J. ab in Berlin von der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, in den Provinzen durch die Regierungs-Hauptkassen in den dort üblichen Geschäftsstunden ausgereicht werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- 1) Die Schuldverschreibungen sind mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Urttern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer

Empfangsbekundigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt, und ist später, gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Koupons und Talons, zurückgegeben.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim preussischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

- 2) Die Schuldverschreibungen, welche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe nicht brieflich, sondern persönlich oder durch Bevollmächtigte einzureichen. In einem Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen, und es werden daher alle auf die Ausreichung der in Rede stehenden Zinskoupons bezüglichen Schreiben portopflichtig zurückgeschickt, beziehungsweise unerledigt gelassen werden.

- 3) Die Beförderung der Schuldverschreibungen durch die Post erfolgt bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist:

„Angelegenheit, betreffend die Ausreichung neuer Zins-Koupons zu Schuldverschreibungen von 1854.“

Später tritt die Postpflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Koupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgeschickt werden.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preussischen Postbezirks aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 3. September 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung der königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird unter dem Hinzufügen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen der einzureichenden Obligationen bei unserer Haupt-Kasse hieselbst und bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen des Departements in den nächsten Tagen in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 15. September 1862.

Königliche Regierung.

Mehrfache Anfragen von Seiten der Magistrate in der Provinz bezüglich der Feuerficherheit der Bedachung derjenigen Gebäude, welche mit Filz oder Pappe noch vor dem Ober-Präsidial-Erlasse vom 28. Mai v. J. eingedeckt worden sind, veranlassen uns zu nachstehender Eröffnung:

Die Bestimmung ad II. in dem vorerwähnten Ober-Präsidial-Erlasse „vor Auslegung des Bedachungs-Materials ein Probestück der vorgeschriebenen Prüfung zu unterwerfen“ ist nur eine vorsorgliche Vorschrift für diejenigen Gebäudebesitzer, welche ihre Gebäude mit dem vorgenannten Bedachungs-Material zu decken beabsichtigen, damit dieselben über die Feuerficherheit des von ihnen gewählten Bedachungs-Materials, so wie zugleich hinsichtlich der Einschätzung der betreffenden Gebäude in die erste Hauptklasse bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät noch vor Auslegung desselben die nöthige befriedigende Kenntniß erlangen.

Selbstverständlich aber ist die Prüfung des in Rede stehenden Bedachungs-Materials nach bereits erfolgter Auslegung desselben auch noch nachträglich ausführbar. In allen solchen Fällen haben die betreffenden Hausbesitzer daher behufs Einschätzung der qu. Gebäude in die erste Hauptklasse bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät aus der bereits vollendeten Papp- oder Filzbedachung, alsdann nur ein nach dem vorerwähnten Ober-Präsidial-Erlasse vorgeschriebenes Probestück des zur Bedachung verwendeten Materials herausnehmen und nachträglich der vorgeschriebenen Prüfung, entweder durch den Bezirksbaubeamten, oder anderen Falls durch die städtische Bau-Deputation unterwerfen zu lassen, und demnach bei der hierüber vorgeschriebenen beiden Atteste, nämlich

1) daß das Probestück feuersicher befunden, und

2) daß das übrige auf das Dach bereits aufgelegte Material dem Probestück vollkommen entspricht, sich zu beschaffen.

Breslau, den 10. September 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kommerzien-Rath Karl Kulmiz in Lagan hat mittelst gerichtlichen Vertrages vom 17. April v. J. aus dem Rittergute Ober-Streit, Striegauer Kreises, eine Ackerparzelle im Flächen-Inhalte von 120 Quadr.-Ruthen erworben.

Auf Antrag der Interessenten und im Einverständnisse der Gemeinde, so wie mit der auf Grund des § 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Versassungen in den sechs östlichen Provinzen, ertheilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, ist die gedachte Ackerparzelle aus dem Gutsbezirke von Ober-Streit ausgeschieden und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einverleibt worden.

Gemäß der Bestimmung im siebenten Abschnitt des § 1 a. a. D. wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 29. August 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Mittels gerichtlichen Vertrages vom 5. Oktober 1859 hat der Besitzer der Stelle Hypoth.-Nr. 51 zu Nieder-Hermisdorf, Waldenburger Kreises, Gastwirth Scholz daselbst, aus dem Rittergute Hermisdorf eine 14 $\frac{1}{2}$ Morgen große Ackerparzelle, genannt der Ueberschaar-Acker, erkaufte.

Auf Antrag der Interessenten und im Einverständnisse der Gemeinde, so wie mit der auf Grund des § 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Versassungen in den sechs östlichen Provinzen, ertheilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, ist die bezeichnete Acker-Parzelle aus dem Gutsbezirke von Hermisdorf ausgeschieden und dem Gemeinde-Verbande von Nieder-Hermisdorf einverleibt worden.

Gemäß der Bestimmung im siebenten Abschnitt des § 1 a. a. D. wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 29. August 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Königl. Domainen-Fiskus hat als Besitzer des Domini Reichwald, Wohlauer Kreises, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 6. Dezember 1828 an die Besitzer der Rustikalstellen-Hypoth.-Nr. 1, 2, 3, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19a, 19b. und 21 zu Reichwald eine Fläche von 3 Morgen 72 Quadr.-Ruthen Hutungsland verkauft.

Auf Antrag der Interessenten und im Einverständnisse der Gemeinde, so wie mit der auf Grund des § 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Versassungen in den sechs östlichen Provinzen, ertheilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, ist das gedachte Hutungsland aus dem Gutsbezirke von Reichwald ausgeschieden und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einverleibt worden.

Gemäß der Bestimmung im siebenten Abschnitt des § 1 a. a. D. wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 30. August 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden u.

In Gemäßheit des § 7 des Lotterie-Edikts vom 28. Mai 1810 veröffentlichen wir hierdurch, daß von uns eine Geschäfts-Anweisung für die Lotterie-Einnehmer und Unter-Einnehmer vom 1. Juli 1862, unter Aufhebung sämmtlicher, denselben in der früheren Geschäfts-Instruktion vom 1. Mai 1841, sowie in besonderen Circular-Verfügungen zugefertigten Anordnungen erlassen, und daß die neue Geschäfts-Anweisung vom 1. Juli d. J. durch Vermittelung eines jeden Lotterie-Einnehmers für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Berlin, den 6. September 1862.

Königliche General-Lotterie-Direktion.
Leist. Voigt.

Der Flauer Kanal

wird wegen größerer Regulirungsbauten vom 1. November c. an bis zum 1. März f. J. für den Schiffsverkehr verschlossen sein, wonach das Schiffahrt treibende Publikum sich einzurichten hat.

Magdeburg, den 8. September 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Errichtung einer Personenfähre über die Oder zwischen Zedlitz und Grüneiche im Kreise Breslau genehmigt und die Ausübung des Fährrechtes vom 1. October d. J. ab dem Schiffer Karl Gebauer von hier auf zehn Jahre verpachtet ist.

Für die Erhebung des Ueberrfahrtsgebeldes bei dieser Personensfähre tritt gleichzeitig der nachstehende, unterm 23. Juli d. J. von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogene Tarif in Kraft.

Breslau, den 11. September 1862.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
gez. v. Maassen.

Tarif,

nach welchem das Ueberrfahrtsgebeld bei der Personensfähre über die Oder zwischen Grüneiche und Zedlitz im Kreise Breslau, Regierungs-Bezirk Breslau, zu erheben ist.

- 1) Es wird entrichtet von jeder Person, einschließlich dessen, was sie trägt:
 - a. bei einem Wasserstande bis zu 17 Fuß am Breslauer Oberpegel 4 Pfenn.
 - b. bei höherem Wasserstande 6 " "
- 2) Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von dem Hebungsberechtigten zu sorgen ist, wird nur die Hälfte des Sages unter 1a. gezahlt.
- 3) Kinder unter 10 Jahren entrichten die Hälfte der unter 1 und 2 vorgeschriebenen Säge.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Fährgeldes befreit sind:

- a. öffentliche Beamte bei Ausübung des Dienstes;
- b. Hülfsmannschaften bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Gegeben, Schloß Babelsberg, den 23. Juli 1862.

(gez.) Wilhelm.

(gggez.) von der Heydt. v. Holzbrind.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vakation für den bisherigen Substituten Friedrich Herrmann zum evangelischen Schul-lehrer und Organisten in Zedlitz, Kreis Ohlau.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Post-Expediten-Anwärter Herrmann als Post-Expedit bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 14 hterfelbst.

2) Der Sergeant Verkopf als Packbote bei dem Postamte in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Techniker Wilhelm Palm in Trier ist unter dem 3. September 1862 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Hufnägeln in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann C. F. Wappenhanz zu Berlin ist unter dem 4. September 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Gasmachine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

3) Dem Kaufmann C. F. Wappenhanz zu Berlin ist unter dem 4. September 1862 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von gedrehten Schnüren, Seilen und Tauern in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.